

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 17. Mai 2018  
GZ 302.963/001-2B1/18

**Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden**

**Entwurf einer Verordnung über das Vorliegen einer vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen (USt-BildungsleistungsVO, UStBLV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 6. April 2018, GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Bemerkungen zum Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018**

**1.1 Zum Entfall der §§ 4a Abs. 9 und 124b Z 273 zweiter Satz EStG 1988 – Rat für Forschung und Technologieentwicklung**

(1) Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen im Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 17, ein Modell für eine Kooperation mit einem Team von wissenschaftlichen Experten zu erarbeiten, um die steuerliche Forschungsförderung rechtskonform und sachgerecht abwickeln zu können.



(2) Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 160, wurden § 4a Abs. 9 und § 124b Abs. 273 zweiter Satz EStG 1988 erlassen, wonach das Finanzamt Wien 1/23 für die im Gesetz umschriebenen Forschungseinrichtungen den Rat für Forschung und Technologieentwicklung zur sachverständigen Beurteilung für die Frage beziehen kann, ob eine dem Gesetz entsprechende Forschungstätigkeit vorliegt. Für Forschungseinrichtungen, denen Spendenbegünstigungen zum 31. Dezember 2015 bereits erteilt wurden, hat das Finanzamt Wien 1/23 den Rat für Forschung und Technologieentwicklung zwingend beizuziehen. Hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung der Tätigkeit dieses Forschungsbeirats ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Der Gesetzgeber schuf die genannten Bestimmungen mit der Begründung, dass „*(f)ür das Finanzamt Wien 1/23 ( . . . ) die Überprüfung, ob eine Forschungseinrichtung, die die Erteilung der Spendenbegünstigung begeht, tatsächlich qualifizierte Forschung betreibt, mitunter schwierig (ist). Durch die Einsetzung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) als Beirat zur sachverständigen Beurteilung gemeinnütziger Forschungstätigkeiten, soll die Frage des Vorliegens wissenschaftlicher Forschung im Vollzug erleichtert und transparenter gestaltet werden*“ (Erläut. zur RV des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015, 889 BlgNR 25. GP 15).

(3) Der vorliegende Entwurf sieht den Entfall der §§ 4a Abs. 9 und 124b Abs. 273 zweiter Satz EStG 1988 vor, weil „*(e)ine solche Verordnung ( . . . ) bislang nicht erlassen (wurde). Die Beziehung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung soll im Interesse der Entbürokratisierung wieder entfallen.*“

(4) Der RH weist darauf hin, dass der beabsichtigte Entfall der §§ 4a Abs. 9 und 124b Abs. 273 zweiter Satz EStG 1988 seiner o.g. Empfehlung widersprechen würde.

## 1.2 Zu § 107 und § 124b Z 335 EStG 1988 sowie § 24 Abs. 7 und § 26c Z 69 KStG 1988 i.d.F.d. Entwurfs – Abzugsteuer aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

(1) Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen in den Berichten „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 9, und „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, TZ 5, die bestehenden Begünstigungen zu evaluieren und auf dieser Grundlage – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmenausfälle – auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken.

(2) Nach der geplanten Bestimmung des § 107 EStG 1988 über die Besteuerung von Leitungsrechten soll für die Einräumung des Rechts, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- und unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen, pauschal ein Steuersatz von 10 % zur Anwendung gelangen. Diese Steuer soll in Form einer Abzugsteuer vom Infrastrukturbetreiber einmal jährlich im Nachhinein, und zwar bis zum 15. Februar des Folgejahres, an das zuständige Finanzamt bezahlt werden.

Die Abzugsteuer des § 107 EStG 1988 soll gemäß dem geplanten § 24 Abs. 7 KStG 1988 auch im Bereich der Körperschaften Anwendung finden. Der pauschale Steuersatz soll jedoch hier nicht 10 %, sondern 8,25 % betragen.



GZ 302.963/001–2B1/18

Seite 3 / 17

(3) Der RH weist darauf hin, dass damit eine neue Begünstigung eingeführt werden soll, ohne seiner o.g. Empfehlung zu entsprechen.

#### 1.3 Zum Entfall des § 10 Abs. 4 und Abs. 5 KStG 1988 – Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen

(1) Der Entwurf sieht vor, bestimmte Besteuerungsobjekte aus internationalen Schachtelbeteiligungen bzw. Gewinnanteile aus einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft steuerfrei zu stellen. Die Erläuterungen begründen dies einerseits mit einer „*Vereinfachung des Körperschaftsteuerrechts*“, andererseits mit einer modifizierten Fortführung in § 10a KStG 1988.

(2) Die angesprochene Vereinfachung wird einseitig zu (nicht näher angeführten) Einzahlungsausfällen für die Gebietskörperschaften führen und finanzielle Begünstigungen bei Körperschaften bewirken. Der RH weist darauf hin, dass auch damit eine neue Begünstigung geplant ist, ohne der unter 1.2 (1) genannten Empfehlung des RH zu entsprechen, wonach die bestehenden Begünstigungen zu evaluieren, und auf dieser Grundlage auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen hinzuwirken wäre.

#### 1.4 Zu § 10a und § 26c Z 68 KStG 1988 i.d.F.d. Entwurfs – Niedrigbesteuerte Passiveinkünfte

(1) Gemäß dem geplanten § 10a KStG 1988 sollen niedrigbesteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft der beherrschenden inländischen Körperschaft als Gewinn hinzugerechnet werden. Zuvor müssen die ausländischen Einkünfte nach den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften Österreichs umgerechnet werden.

(2) Eine ähnliche Vorgangsweise ist im Rahmen der Gruppenbesteuerung vorgesehen. Der RH erkannte im Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, TZ 26, insbesondere verwaltungsaufwändige Steuerbestimmungen hinsichtlich ausländischer Gruppenmitglieder (z.B. Überprüfung der steuerlichen Umrechnungen) sowie stark eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten bei Außenprüfungen im Vergleich zu inländischen Gruppenkörperschaften als Risikofaktoren. Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass es gemessen am hohen Anteil von Folgebescheiden in Österreich unplausibel war, wenn in nahezu allen Auslandsfällen noch nie eine Änderung der erstgemeldeten Verluste erfolgte. Es lag daher der Schluss nahe, dass die Abgabepflichtigen ihre erhöhte Mitwirkungspflicht nicht ausreichend erfüllten.

Auch die Erläuterungen geben keine Hinweise, die auf eine Verbesserung in diesem Zusammenhang schließen lassen. Der RH wiederholt daher die seinerzeit geäußerten Bedenken.

(3) Die neuen Bestimmungen des § 10a KStG 1988 sollen gemäß dem geplanten § 26c Z 68 leg.cit. erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 30. September 2018 beginnen.

Der RH verweist auf die sonstigen Wahrnehmungen in Bezug auf die Vereinfachung des Abgabenrechts in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1996, Reihe Bund 1997/5, TZ 2.2, wo er bereits empfahl, „*ein weitgehend vereinfachtes, klares und überschaubares Abgabenrecht sowie weitere Verwaltungsvereinfachungen zu schaffen und Vollzugserschwernisse – wie insbesondere unterjährige Inkrafttretenszeitpunkte – zu*



*vermeiden*". Zuletzt hat er in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 vom 20. Jänner 2014, GZ 301.090/009–2B1/14, darauf hingewiesen, dass „*(i)m Hinblick auf die vom RH bereits mehrfach empfohlene Vereinfachung des Abgabenrechts (z.B. Reihe Bund 1997/5) ( . . . ) Vollzugsschwernisse – wie insbesondere unterjährige Inkrafttretenszeitpunkte – zu vermeiden (wären)*“.

### 1.5 Zum Gebührengesetz 1957 i.d.F.d. Entwurfs – Gebührenbefreiungen

(1) Die geplanten Änderungen des Gebührengesetzes 1957 (Abschaffung der Gebühren für mit Wohnungsmietverträgen in Zusammenhang stehenden Bürgschaftserklärungen (§ 33 TP 7 Abs. 2 Z 3 Gebührengesetz 1957) und Gebührenbefreiung in Zusammenhang mit Einkünften, die der Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 bzw. § 24 Abs. 7 des KStG 1988 unterliegen (§ 35 Abs. 7 Gebührengesetz 1957)) werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Entwurf als Umsetzung des Ziels 1 („*Stärkung der Recht- und Planungssicherheit*“) und des Ziels 2 („*Vereinfachung für Abgabepflichtige durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung*“) definiert. Der Erfolg des Ziels 1 soll darin liegen, dass die derzeit bestehende Rechtslage keine eindeutige Rechtsauslegung zulässt und durch das Inkrafttreten der einzelnen Maßnahmen eine erhöhte Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden soll. Das Ziel 2 soll eine Vereinfachung für die Abgabepflichtigen durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung herbeiführen, wobei im Ausgangs- und Zielzustand lediglich der automationsunterstützte Datenabgleich im Zusammenhang mit der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer genannt wird.

Aus Sicht des RH ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die bisherigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen nicht eine eindeutige Rechtsauslegung zugelassen hätten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Gebührenbefreiung um keine Serviceleistung der Finanzverwaltung handelt.

(2) Die in § 33 TP 7 Abs. 2 Z 3 Gebührengesetz 1957 vorgesehene Gebührenbefreiung von Bürgschaftserklärungen zu gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 befreiten Mietverträgen soll gemäß § 37 Abs. 38 leg.cit. rückwirkend mit 11. November 2017 in Kraft treten.

Aus Sicht des RH bleibt unklar, wie mit bereits fälligen und vorgeschriebenen Gebühren durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bzw. mit bereits bezahlten Gebühren vorgegangen werden soll. Ferner bleibt unklar, ob es zu amtsweig automationsunterstützten Rückzahlungen kommen wird oder diese beantragt werden müssen. Der RH regt eine diesbezügliche Klarstellung an.

### 1.6 Zum Grunderwerbsteuergesetz 1987 i.d.F.d. Entwurfs

(1) Zufolge der wirkungsorientierten Folgenabschätzung soll mit den geplanten Änderungen eine Klarstellung im Zusammenhang mit Grunderwerbsteuertatbeständen des qualifizierten Grundstückwechsels und der Anteilsvereinigung erfolgen. Dadurch gehören Grundstücke nur dann zum Vermögen einer (Personen-)Gesellschaft, wenn sie durch einen Grunderwerbsteuer auslösenden Rechtsvorgang erworben würden. Die Maßnahme wird als Umsetzung von Ziel 1 („*Stärkung der Recht- und Planungssicherheit*“) angeführt.



(2) Betreffend die Änderung des § 3 Abs. 1 Z 7a (neu geschaffene Steuerbefreiung von Schenkungen auf den Todesfall) ist darauf hinzuweisen, dass bisher bei Schenkungen auf den Todesfall keine Befreiung (weder nach § 3 Abs. 1 Z 7 Grunderwerbsteuergesetz 1987 noch nach § 3 Abs. 1 Z 7a leg.cit.) beansprucht werden konnte. Der RH weist daher darauf hin, dass es sich daher entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht um eine klarstellende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen um den gewünschten Zielzustand „Rechtsicherheit“ zu schaffen handelt, sondern um eine weitere Steuerbegünstigung.

#### 1.7 Zu § 240a und § 323 Abs. 56 BAO i.d.F.d. Entwurfs – Modernisierung des Verfahrens zur Erstattung österreichischer Quellensteuern

(1) Nach den Erläuterungen sollen „das Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Kapitalertragsteuer ( . . . ) oder weil die Kapitalertragsteuer zu Unrecht einbehalten worden ist“ und „das Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Lohnsteuer und Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988 neu geregelt werden“. Insbesondere soll eine elektronische Vorausmeldung erforderlich sein, die der eigentlichen Antragstellung vorgelagert ist. Der Antrag selbst soll dann eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Der RH wertet die beabsichtigte Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der antragsrelevanten Daten positiv, weil dadurch das Bundesministerium für Finanzen in die Lage versetzt wird, elektronische Prüfungshandlungen und Plausibilitätskontrollen durchzuführen, mit denen ungerechtfertigte (Mehr-fach-)Anträge erkannt und entsprechend abgewiesen werden können. Damit käme das Bundesministerium für Finanzen dem Ziel näher, dass eine Auszahlung von Steuergeldern in das Ausland nur dann erfolgt, wenn aufgrund entsprechender Nachweise ausreichende Sicherheit für die antragsgemäße Erfüllung besteht.

Überdies würde durch die automatische Antragstellung die aufwändige und fehleranfällige händische Erfassung der Antragsdaten entfallen. Die bisher für diese manipulativen Tätigkeiten gebundenen Personalressourcen könnten für qualifizierte Kontrollen zweckmäßiger eingesetzt werden.

Der RH weist jedoch kritisch auf die Zweigliedrigkeit des Verfahrens hin, die eine verpflichtende elektronische Eingabe an das zuständige Finanzamt mit einer nachfolgenden ebenfalls verpflichtenden Eingabe eines eigenhändig unterschriebenen Papierantrags verbindet. Nach Ansicht des RH sollten Systembrüche im größtmöglichen Ausmaß vermieden werden. Im Hinblick auf ein effizientes Verfahren sollte die Abwicklung durchgängig und vollständig elektronisch erfolgen und auch elektronische Signaturen bzw. eindeutige Identifikationsmöglichkeiten für die Verfahrensbeteiligten (Antragstellerin bzw. Antragsteller, ausländische Abgabenbehörde, Banken) inkludieren. Für den Fall der (ausnahmsweisen) Unzumutbarkeit einer elektronischen Signatur wären die formalen Erfordernisse im Hinblick auf die Echtheit von Unterlagen zweifelsfrei festzulegen und allen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren.



**1.8 Zu § 56b, § 102 Abs. 2, § 127 Abs. 9 und § 135 Abs. 2 Finanzstrafgesetz i.d.F.d. Entwurfs – Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Ton- und Bildübertragung**

(1) In Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen soll eine Vernehmung auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen können, sofern entsprechende technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die genannte Richtlinie bis zum 22. Mai 2017 umzusetzen gewesen wäre.

**1.9 Zu § 2 Abs. 2 Gesundheits- und Sozialbereich–Beihilfegesetz i.d.F.d. Entwurfs – Entfall der Befristung der Beihilfenregelung**

(1) Der RH wies insbesondere in seinen Berichten „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 5, und „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, TZ 5, darauf hin, dass die meisten Steuerbegünstigungen unbefristet galten und deshalb keine Überprüfungen hinsichtlich der Notwendigkeit des Weiterbestehens erfolgten. Er empfahl daher dem Bundesministerium für Finanzen, darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

(2) Der Entwurf sieht den Entfall der Befristung bis zum 31. Dezember 2018 von Beihilfen für Unternehmer, die Lieferungen von menschlichem Blut oder die Beförderung von kranken und verletzten Personen bewirken, vor. Die Erläuterungen führen begründend aus, dass sich „*(d)as bestehende System ( . . . ) in der Erprobung bewährt (hat)*“.

(3) Der RH weist darauf hin, dass – selbst wenn eine Überprüfung hinsichtlich der befristeten Beihilfe stattgefunden hat – die Ergebnisse dieser Evaluierung in den Erläuterungen nicht dargelegt werden, weshalb der Wegfall der Befristung insofern nicht nachvollzogen werden kann.

## **2. Nicht umgesetzte Empfehlungen des RH**

(1) Der Entwurf verfolgt nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung u.a. die Ziele „*Stärkung der Recht- und Planungssicherheit*“, „*Vereinfachung für Abgabepflichtige*“ und „*Verbesserung der Betrugsbekämpfung (national & international)*“.

(2) Vor diesem Hintergrund weist der RH in chronologischer Reihenfolge auf eine Reihe weiterer Empfehlungen hin, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt werden, deren Umsetzung jedoch zur Erreichung der genannten, mit dem Entwurf verfolgten Ziele maßgeblich beitragen könnten:

**2.1 „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6 sowie tw. Follow-up hiezu Reihe Bund 2017/3**

– „*Das BMF sollte darauf hinwirken, dass für Österreich eine umfassende, detaillierte und verbindliche Definition des Begriffs der steuerlichen Begünstigungen formuliert wird. (TZ 2)*“



- „Die Wirkungen der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht sollten – im Sinne der zu schaffenden Begriffsdefinition – jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte erhoben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat möglichst detailliert berichtet werden. (TZ 4)“ (TZ 2 der Follow-up-Überprüfung)
- „Bei allenfalls notwendigen Schätzungen der Wirkungen von Steuerbegünstigungen sollte das BMF die Schätzungsmethoden offenlegen und bei unsicherer Datenlage eine statistische Bandbreite angeben. (TZ 4)“
- „Für die Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht sollten quantitative und qualitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festgelegt werden. (TZ 5)“ (TZ 4 der Follow-up-Überprüfung)
- „Die Ziele wären eindeutig zu formulieren, um die Zielerreichung und die Wirkungen überprüfen, aktiv steuern und gegebenenfalls notwendige Änderungen mit sachgerechten Begründungen herbeiführen zu können. (TZ 5)“
- „Es sollte in einem Gesamtkonzept festgelegt werden, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung und die Wirkungen der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind. (TZ 5)“
- „Es wäre regelmäßig und umfassend zu evaluieren, ob die Beibehaltung der Begünstigung zur Zielerreichung noch notwendig ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden bzw. ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht. (TZ 5)“ (TZ 6 der Follow-up-Überprüfung)
- „Das BMF sollte darauf hinwirken, dass solche Evaluierungen vor einer offiziellen Verlängerung durchgeführt werden. (TZ 5)“
- „Über die erzielten Ergebnisse wäre umfassend Bericht zu erstatten, bspw. dem Nationalrat im Rahmen des Förderungsberichts. (TZ 5)“
- „Es wären umfassende Wirkungsanalysen und Erfolgskontrollen i.Z.m. Steuerbegünstigungen regelmäßig durchzuführen. (TZ 6)“
- „Jedenfalls wären die in der politischen Diskussion verwendeten Sachargumente zu evaluieren und darzustellen, wie etwa im Fall der Headquarter bei der Gruppenbesteuerung. (TZ 6)“
- „Das BMF sollte die bestehenden Begünstigungen kritisch durchforsten und evaluieren, mit dem Ziel, auf ein transparentes, einfaches und verständliches Körperschaftsteuerrecht hinzuwirken. Dies würde den Abgabepflichtigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen. (TZ 8)“ (TZ 9 der Follow-up-Überprüfung)
- „Das österreichische System der Gruppenbesteuerung sollte im Hinblick auf das damit verbundene Abgabenrisiko und den hohen Verwaltungsaufwand durch die Abgabenbehörden einer umfassenden Evaluierung unterzogen und im Interesse der Steuerzahler eine Kosten–Nutzen–Analyse durchgeführt werden. (TZ 10)“ (TZ 10 der Follow-up-Überprüfung)



- 2.2 „Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer–Identifikationsnummern“, Reihe Bund 2014/1 sowie tw. Follow-up hiezu Reihe Bund 2018/23
- „*Es wäre darauf hinzuwirken, dass für alle Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um wirksame und zeitnahe Kontrollen der Finanzbehörden zu ermöglichen. (TZ 23)*“ (TZ 10 der Follow-up–Überprüfung)
  - „*Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage betreffend (unterschiedliche) Voranmeldungszeiträume sollten jedenfalls Unternehmer nach Neuaufnahmen für zumindest die Dauer des ersten Unternehmerjahres zu monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet werden. (TZ 23)*“ (TZ 20 der Follow-up–Überprüfung)
- 2.3 „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“, Reihe Bund 2014/14 sowie tw. Follow-up hiezu Reihe Bund 2017/27
- „*Das BMF sollte auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausgestaltung und Anwendung eines Risikomanagement–Systems in der Bundesverwaltung hinwirken und dessen Anwendung verbindlich vorsehen. (TZ 2)*“ (TZ 2 der Follow-up–Überprüfung)
  - „*Wesentliche Grundlagen für die Einrichtung, Organisation und Aufgaben eines Risikomanagement–Systems sollten gesetzlich festgeschrieben werden, um dessen Position und Bedeutung in den Bundesministerien und ihren nachgeordneten Dienststellen zu standardisieren und damit zu verstärken. (TZ 2)*“ (TZ 2 der Follow-up–Überprüfung)
- 2.4 „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up–Überprüfung“, Reihe Bund 2015/3
- „*Die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge wären zu harmonisieren, um ein erhebliches Einsparungspotenzial aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte zu erzielen. Dazu wären die bereits vorliegenden Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten zielgerichtet zu behandeln und in einen Gesetzgebungsprozess überzuführen. (TZ 2)*“
- 2.5 „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“, Reihe Bund 2015/15
- „*Das BMF sollte daraufhinwirken, dass Gesetze (i.e.S. Bundesabgabenordnung (BAO) und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)) so klar und präzise wie möglich definiert werden, um deren Vollzug (insbesondere betreffend Gemeinnützigkeit und Gemeinwohl) zu erleichtern. (TZ 2)*“
  - „*Das BMF sollte für die Steuerbegünstigungen i.Z.m. der Gemeinnützigkeit qualitative und quantitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festlegen, die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit untersuchen und danach beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist. (TZ 5)*“



## 2.6 „Lösung von Abgabenrückständen“, Reihe Bund 2016/2

- „*Angesichts der für den Bund entstandenen Umsatzsteuerausfälle durch in Rechnung gestellte und nicht abgeführt Umsatzsteuer wären legistische Maßnahmen in der EU voranzutreiben, welche die Rechnungslegung der Umsatzsteuer bzw. Zahlungsflüsse hinsichtlich der Umsatzsteuer in der Unternehmertkette verhindern. (TZ 14)*“
- „*Auf eine Gesetzesänderung, um die Umsatzsteuer von einem etwaigen Anfechtungsrisiko im Insolvenzverfahren auszuschließen, wäre erneut hinzuwirken. (TZ 14)*“

## 2.7 „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“, Reihe Bund 2016/15

- „*Im Sinne der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit wäre für alle Verbrauchsteuerarten auf einheitliche Abgabe- und Entrichtungsfristen hinzuwirken. (TZ 16)*“
- „*Auch vor Bewilligungserteilung wäre für Registrierte Empfänger eine Betriebsbesichtigung mit Erstellung einer Niederschrift verpflichtend vorzusehen, damit im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden können. (TZ 17)*“
- „*(...) vor dem Hintergrund des Zielkonflikts zwischen der ökologischen Förderung, dem Malversationspotenzial und dem erforderlichen Kontrollaufwand (wäre) die Vielzahl an Steuersätzen und die Steuerbegünstigungen kritisch zu durchforsten sowie nach Kosten–Nutzen–Überlegungen zu evaluieren. Es wäre umfassend zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungs- und Kontrollaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu Ergebnissen steht und wie unbeabsichtigte Nebenwirkungen verhindert werden können.*

*Auf dieser Grundlage wäre auf eine Verringerung der Steuersätze und darauf hinzuwirken, nicht erforderliche oder nicht mehr zeitgemäße Mineralölsteuerbefreiungen oder –begünstigungen entfallen zu lassen, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren. Um die weiterhin als erforderlich erachteten Förderzwecke nicht unberücksichtigt zu lassen, wären auch Alternativen zu den indirekten steuerlichen Förderungen – wie direkte Förderungen oder eine Erweiterung bzw. Anpassung ökologischer Vorgaben – zu evaluieren. (TZ 20, 21, 22)*

- „*Es wäre insbesondere zu evaluieren, ob zehn Jahre noch Einführung biogener Treibstoffe noch die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung einer raschen Markteinführung von Biokraftstoffen besteht. (TZ 22)*“
- „*Es wäre darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten, und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind. (TZ 22)*“

## 2.8 „Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“, Reihe Bund 2017/52

- „*Auf Basis der vorliegenden Expertenvorschläge wäre auf die Umsetzung jener konkreten steuerlichen Maßnahmen hinzuwirken, die geeignet sind, negative Erwerbsanreize abzubauen und positive*



- „Erwerbsanreize zu setzen, um damit all jene Hebel zu nutzen, die dem BMF zur Erreichung seines Gleichstellungsziels der UG 16 Öffentliche Abgaben zur Verfügung stehen. (TZ 5)“
  - „Die steuerlichen Begünstigungen wären gezielt daraufhin zu evaluieren, inwieweit sie negative Erwerbsanreize für Frauen setzen oder erhöhen. In der Folge wäre darauf hinzuwirken, die so identifizierten steuerlichen Begünstigungen durch Maßnahmen im Sinne des Ziels der besseren Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zu ersetzen. (TZ 6)“
  - „In einem Gesamtkonzept wäre festzulegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind. In diesem Konzept wäre die Wirkung auf das Gleichstellungsziel der UG 16 zu berücksichtigen. (TZ 6)“
  - „Es wäre auf die Umsetzung geeigneter steuerlicher Maßnahmen zur Verringerung des Gender pay gap hinzuwirken. (TZ 6)“
  - „Die Auswirkungen des Grundfreibetrags auf das Gleichstellungsziel der UG 16 wären, vor allem im Hinblick auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Frauen, zu evaluieren. Zur Herbeiführung einer sachgerechten Lösung wären die Sozialversicherungsbeiträge und die Transferzahlungen in die Überlegungen einzubeziehen. (TZ 6)“
  - „Die steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsziel der UG 16 wären mit Transferleistungen und Familienförderungen abzustimmen. (TZ 8)“
- 2.9 „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up–Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4
- „Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind. Bestehende Begünstigungen wären ebenso zu evaluieren. (TZ 2)“
  - „Das BMF sollte die Wirkungen jeder einzelnen Begünstigung im Einkommensteuerrecht – im Sinne einer zu schaffenden Begriffsdefinition – jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat detailliert berichten. (TZ 3)“
  - „Das BMF sollte auch für die – bereits bestehenden – Begünstigungen im Einkommensteuerrecht qualitative und quantitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festlegen. Die Ziele wären eindeutig zu formulieren, um die Zielerreichung zu überprüfen, aktiv zu steuern und um gegebenenfalls notwendige Änderungen mit sachgerechten Begründungen herbeiführen zu können. (TZ 4)“
  - „Das BMF sollte in einem Gesamtkonzept festlegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit der Steuerbegünstigungen zu untersuchen sind. Dabei wäre regelmäßig und umfassend zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht und wie gegebenenfalls unbeabsichtigte Nebenwirkungen verhindert werden können. Über die erzielten Ergebnisse wäre dem Nationalrat umfassend Bericht zu erstatten. (TZ 5)“

- „Das BMF sollte die bestehenden Begünstigungen kritisch durchforsten sowie evaluieren und auf dieser Grundlage – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmenausfälle – unter Berücksichtigung der beabsichtigten Wirkungen auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinwirken. (TZ 5)“
- „Das BMF sollte auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinwirken. Dies würde den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen. (TZ 6)“
- „Das BMF sollte darauf hinwirken, dass Gesetzesbestimmungen möglichst klar und eindeutig anwendbar formuliert werden, um aufwendige Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger und die Finanzverwaltung zu vermeiden. (TZ 6)“
- „Das BMF sollte aus der Sicht des Risikomanagements eine Vereinfachung des Steuerrechts und den Wegfall komplexer steuerlicher Begünstigungen anstreben. (TZ 6)“
- „Das System der Spendenbegünstigungen wäre zum Zweck der Erhöhung der Transparenz zu überdenken. (TZ 7)“
- „Das Finanzministerium sollte die Begünstigung der Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen im Hinblick auf die beabsichtigten Wirkungen evaluieren. (TZ 10)“

### 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beifern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung erwartet aufgrund des Vorhabens in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen für den Bund zwischen rd. 31,11 Mio. EUR und rd. 32,67 Mio. EUR. Sie führt dazu u.a. an, dass sich „(d)ie Personal– und IT–Kosten ( . . . ) aufgrund der einzelnen logistischen Maßnahmen (ergeben)“.

Der RH weist darauf hin, dass darin keine Darstellung der Kosten auf Basis „der einzelnen logistischen Maßnahmen“ erfolgt. Sie führt lediglich an, welche Kosten die Anpassung der IT-Infrastruktur an die „neuen rechtlichen Gegebenheiten“ in näher genannten Bereichen verursacht, nicht aber die Werte, auf deren Grundlage diese Kosten berechnet wurden. Hinsichtlich der Personalkosten fehlen diesbezügliche Angaben gänzlich.



(3) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nennt zur Erreichung der Ziele des Vorhabens 26 Maßnahmen. Zu acht der genannten Maßnahmen, nämlich

- Anpassung des Ratenzahlungszeitraums an die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) der EU betreffend die Wegzugsbesteuerung,
- legistische Anpassung des § 30 Abs. 7 EStG 1988 in Bezug auf den Verlustausgleich auf Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 EStG 1988,
- Einführung einer Abzugsteuer gemäß § 107 EStG bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leistungsrechten,
- Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung,
- Ausdehnung der rulingfähigen Themengebiete,
- Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung,
- Ermöglichung des SEPA Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden, sowie
- Modernisierung des Verfahrens zur Erstattung österreichischer Quellensteuern

enthält sie Angaben zu finanziellen Auswirkungen. Die anderen geplanten Maßnahmen hätten „*keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen*“.

Diese Annahme ist mangels detaillierterer Angaben nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist auf die geplante Bestimmung des § 112a FinStrG hinzuweisen, die für Dolmetscher im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß vorsieht wie für Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren. Die daraus erwartbaren Mehrausgaben sind in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht ausgewiesen.

(4) Zufolge der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werde „(d)ie Bedeckung der Personalkosten ( . . . ) im Rahmen des Budgetvollzuges vor allem im Rahmen von Personalumschichtungen innerhalb der Finanzverwaltung sichergestellt“.

Damit ist aus Sicht des RH davon auszugehen, dass die zusätzlich erforderlichen Tätigkeiten zu Lasten anderer Arbeiten vorzunehmen sein werden. Er weist in diesem Zusammenhang auf seine bisher nicht umgesetzte Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen im Bericht über das „Risikomanagement in der Finanzverwaltung“, Reihe Bund 2014/14, TZ 29, hin, „*eine umfassende Personalbedarfserhebung vor(zu)nehmen, welche sich einerseits an den gesetzlich bestimmten Aufgaben für die Finanzverwaltung unter Bewertung der dafür erforderlichen zeitlichen Ressourcen orientiert und andererseits das bewusst in Kauf genommene Abgabenausfallsrisiko ( . . . ) berücksichtigt*“.

Der RH zeigte im genannten Bericht, TZ 29, auf, dass für die Bediensteten der Finanzämter sowohl in der Allgemein- als auch in der Betriebsveranlagung als auch in der Großbetriebsprüfung die durchschnittlichen Kosten je VBÄ um ein Vielfaches niedriger waren als die durchschnittlichen Mehrergebnisse je VBÄ.



Diese Finanzbediensteten erzielten demnach mit ihren Kontrollen ausnahmslos um ein Vielfaches höhere Mehrergebnisse als sie dem Bundesministerium für Finanzen Kosten verursachten, und zwar unabhängig davon, ob sie im Innen– oder im Außendienst tätig waren. Abgabenausfälle in nicht kontrollierten Fällen waren damit nicht auszuschließen.

Aufgrund der geplanten mit dem Vorhaben verbundenen Umsetzung in der Finanzverwaltung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kontrolllücken entstehen, die zu Mindereinnahmen führen könnten, weil zusätzliche Aufgaben vom bereits zur Verfügung stehenden Personal bewältigt werden müssen.

(5) Der geplante jährliche Personal(mehr)aufwand gliedert sich nach der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf zwei VBÄ für die Ausweitung der rulingfähigen Themengebiete und sechs VBÄ für die Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung. Für alle acht VBÄ ist die Einstufung v2/4 vorgesehen.

Der RH weist darauf hin, dass es sich in beiden Fällen (Advance Ruling gemäß § 118 BAO und Horizontal Monitoring ohne eigene Rechtsgrundlage) um bereits pilotierte Maßnahmen handelt, die bisher vor allem von Bediensteten der Großbetriebsprüfung wahrgenommen wurden. Dort kommen hauptsächlich Bedienstete mit einer akademischen Einstufung zum Einsatz. Es wird daher nicht nachvollziehbar dargestellt, weshalb nunmehr ausschließlich v2/4–Bedienstete für die geplante Ausweitung vorgesehen sind. Überdies legt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht nachvollziehbar dar, wie diese Planwerte hergeleitet werden.

Ebenso wird nicht nachvollziehbar dargestellt, dass für sämtliche weitere Maßnahmen kein zusätzlicher Personalaufwand erwartet wird.

(6) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung weist den gesamten Personalaufwand sowie den gesamten betrieblichen Sachaufwand dem DB 15.02.02 Steuer– & Zollkoordination zu.

Sie legt nicht dar, weshalb eine Zuordnung zum DB 15.02.01 Haushaltsführende Stellen der Steuer– & Zollverwaltung, das sind die Finanz– und Zollämter, die Steuerfahndung, die Großbetriebsprüfung und die Finanzpolizei (sowie die Großprojektfinanzierung), gänzlich unterbleibt. Da es sich dabei um die sachlich und örtlich zuständigen Behörden für Steuer– und Zollverfahren sowie weitere Serviceeinrichtungen handelt, die für den Vollzug der neuen Vorschriften verantwortlich sein werden, ist die getroffene Zuordnung nicht nachvollziehbar.

(7) Hinsichtlich des zu erwartenden arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwands führt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung für die Jahre 2019 bis 2022 zwar die Beträge an, nicht jedoch die Grundlagen der Berechnung. Die angeführten Werte sind daher nicht nachvollziehbar.

Dasselbe trifft für die einmalig für das Jahr 2019 mit 1,57 Mio. EUR geplanten Auszahlungen für Werkleistungen zu. Diese sollen mit konkret angeführten Beträgen auf näher genannte Vorhaben entfallen, doch legt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht dar, wie diese Planwerte hergeleitet werden; sie sind somit nicht nachvollziehbar dargestellt. Es ist weiters mangels diesbezüglicher Angaben nicht nachvollziehbar, weshalb die wirkungsorientierte Folgenabschätzung von Einmalkosten zur Adaptierung der

IT-Infrastruktur ausgeht, weil jede neue IT-Anwendung bzw. –Adaptierung laufende Kosten im laufenden Betrieb erfordert.

(8) Es soll eine pauschalierte Besteuerung für die Einräumung von Leitungsrechten im Ausmaß von 10 % im EStG 1988 bzw. im Ausmaß von 8,25 % im KStG 1988 eingeführt werden.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung führt lediglich die diesbezügliche Anpassung der IT-Infrastruktur mit 70.000 EUR einmalig im Jahr 2019 an, nimmt jedoch keinen Bezug darauf, dass aufgrund dieser Maßnahmen Mindereinzahlungen zu erwarten sind.

(9) Die beabsichtigten Änderungen im KStG 1988 werden – jedenfalls mit dem Wegfall der Besteuerungsrechte gemäß § 10 und der neuen Besteuerung der niedrigbesteuerten Passiveinkünfte gemäß § 10a – Auswirkungen auf die Einzahlungen haben. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nennt dafür pauschal jährliche „*Mehreinnahmen*“ von rd. 33,37 Mio. EUR. Sie führt jedoch keine Berechnung bzw. Begründung an, aufgrund welcher Annahmen sie diese jährlichen Beträge herleitet.

(10) Die geplante Steuerbefreiung bestimmter Besteuerungsobjekte aus internationalen Schachtelbeteiligungen bzw. Gewinnanteilen aus einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft im KStG 1988 wird, wie bereits erwähnt, zu Einzahlungsausfällen für die Gebietskörperschaften führen. Diese werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch nicht näher angeführt.

(11) Die geplanten Änderungen des Gebührengesetzes 1957 (Abschaffung der Gebühren für mit Wohnungsmietverträgen in Zusammenhang stehenden Bürgschaftserklärungen sowie Gebührenbefreiung in Zusammenhang mit Einkünften, die der Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 bzw. § 24 Abs. 7 des KStG 1988 unterliegen) sollen zufolge der wirkungsorientierten Folgenabschätzung „*keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen*“ haben.

Die Annahme fehlender finanzieller Auswirkungen der betreffenden Gebührenbefreiungen kann aufgrund der fehlenden zurechenbaren Abschätzungen sowie des fehlenden Zahlenmaterials nicht nachvollzogen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass mit der Einführung von neuen Steuerbefreiungen Mindereinzahlungen zu erwarten sind, die etwa anhand von Vergebührungen aus 2017 oder den Vorjahren näherungsweise berechnet hätten werden können. Ebenso fehlen Angaben darüber, in welchem Ausmaß sich der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand vermindern wird.

Betreffend das rückwirkende Inkrafttreten mit 11. November 2017 hinsichtlich der Bürgschaftserklärungen zu gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 befreiten Mietverträgen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der bereits fälligen und festgesetzten Abgaben (Gebühren) Korrekturen vorzunehmen und dementsprechend auch Personalressourcen erforderlich sein werden. Da dies lediglich durch Personalumschichtungen geschehen soll, wird dies zu Lasten anderer notwendiger Arbeiten gehen. Aus Sicht des RH wäre es möglich gewesen, die damit zusammenhängenden finanziellen Korrekturen in Folge von Rückzahlungen auf Basis vorhandener Daten darzulegen.

(12) Auch die geplanten Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 haben zufolge der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen.



Auch diese Annahme kann aufgrund der fehlenden zurechenbaren Abschätzungen sowie fehlenden Zahlenmaterials, auch in Hinsicht auf die erwarteten Aufkommensausfälle durch die Erweiterung der Ausnahmen der Besteuerung gemäß § 3 Abs. 1 Z 7a, nicht nachvollzogen werden. Ebenso können die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der geplanten Erweiterung der Differenzbesteuerung gemäß § 1 Abs. 5 nicht abgeschätzt werden.

(13) Die beabsichtigten Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953 werden zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in Folge Anwachsens der Verwaltungsvorschriften führen. Insbesondere die neue Befassung des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in § 4 Abs. 3 Z 9 lit. f Versicherungssteuergesetz 1953 findet keine Bewertung. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sind in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht dargestellt.

Weiters rechnet die wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Jahr 2019 mit laufenden Auswirkungen aus Werkleistungen in Höhe von 1,57 Mio. EUR. Die dargestellte Aufzählung einzelner IT-Maßnahmen umfasst nicht die erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Versicherungssteuergesetz 1953. Überdies kann aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 3 Z 28 Versicherungssteuergesetz 1953 nicht ausgeschlossen werden, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen erst im Jahr 2020 geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf sieht im Versicherungssteuergesetz 1953 eine Einschränkung einer Steuerbegünstigung für behinderte Menschen auf mehrspurige Kraftfahrzeuge vor. Die damit zu erwartenden Mehreinnahmen sind in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung weder dem Grunde nach erwähnt noch der Höhe nach dargestellt.

Es ist weiters zu erwarten, dass die Änderung beim Nachversteuerungstatbestand bei Lebensversicherungsverträgen (§ 6 Abs. 1a Z 1 und 2 Versicherungssteuergesetz 1953) zu finanziellen Auswirkungen führen wird. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung erwähnt diesen Umstand zwar als Maßnahme 25, eine zahlenmäßige Darstellung fehlt jedoch.

(14) Für die Einführung der begleitenden Kontrolle in der BAO sieht die wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Verwaltungsmehraufwand von sechs VBÄ pro Jahr vor. Dafür sollen die bisher in Zusammenhang mit Außenprüfungen erforderlichen Personalressourcen eingesetzt werden.

Der RH weist darauf hin, dass sich für die Finanzämter ein deutlicher Mehraufwand ergeben wird, der sich aus den folgenden geplanten Vorschriften ableiten lässt:

- Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 153b Abs. 2 zweiter Satz und des Abs. 4 Z 3 und 4 (§ 153c Abs. 1 BAO),
- Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 153b – ausgenommen jener des § 153b Abs. 2 zweiter Satz und des Abs. 4 Z 3 und 4 (§ 153c Abs. 2 BAO),
- zwingende Außenprüfung, wenn die Voraussetzungen vorliegen (§ 153c Abs. 3 BAO),
- bescheidmäßige Feststellung, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden (§ 153c Abs. 4 BAO),



- nach dem Eintritt der Rechtskraft aller Bescheide gemäß § 153c Abs. 4 unverzügliche bescheidmäßige Verfügung des Wechsels jener Unternehmer des Kontrollverbunds, für die das Vorliegen der Voraussetzungen für die begleitende Kontrolle rechtskräftig festgestellt worden ist, in die begleitende Kontrolle (§ 153d Abs. 1 BAO),
- zwingende Auskunftserteilung über bereits verwirklichte Sachverhalte an den Unternehmer mit begleitender Kontrolle (§ 153a BAO),
- zwingende Auskunftserteilung über noch nicht verwirklichte Sachverhalte an den Unternehmer mit begleitender Kontrolle (§ 153a BAO),
- laufender Kontakt zwischen dem Unternehmer mit begleitender Kontrolle und den Organen des Finanzamts (§ 153a BAO), und zwar haben zumindest vier Mal pro Kalenderjahr Besprechungen zwischen Vertretern der Unternehmer des Kontrollverbunds sowie Organen des zuständigen Finanzamts stattzufinden (§ 153f Abs. 4 BAO),
- regelmäßige Überprüfung des Vorliegens und der Plausibilität der Bestätigung gemäß § 153b Abs. 4 Z 4 BAO (§ 153f Abs. 5 BAO),
- zwingende Bescheiderlassung über das Ende der begleitenden Kontrolle (§ 153g Abs. 1 BAO),
- zwingende Erlassung von Abänderungsbescheiden (§ 153g Abs. 2 BAO),
- fakultative Bescheiderlassung (§ 153g Abs. 3 BAO).

Dieser Mehraufwand ist dem wegfallenden Arbeitsaufwand im Zuge von nicht mehr durchzuführenden Außenprüfungen gegenüberzustellen. Der RH weist darauf hin, dass die Außenprüfungen in einem mehrjährigen Zyklus stattfinden und aufgrund der aktuellen Controllingvorgaben des Bundesministeriums für Finanzen nur wenige Prüfertage in Anspruch nehmen dürfen. Zusätzlich ist mit einem beträchtlichen Schlußaufwand für die betroffenen Bediensteten der Finanzämter und der Großbetriebsprüfung insbesondere in der Phase der Einführung zu rechnen.

Mangels näherer Erläuterungen kann nicht eingeschätzt werden, ob und wie sich das neue Regime der begleitenden Kontrollen auf das Abgabenaufkommen auswirken wird.

(15) Das neue Erstattungsverfahren gemäß § 240a BAO soll zufolge der genannten Bestimmung zugrunde liegenden Erläuterungen „*das Verfahren ( . . . ) beschleunigen und effizienter ( . . . ) gestalten*“. Aus Sicht des RH trägt die geplante Änderung jedoch auch zur Vermeidung von Abgabenausfällen bei. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung weist weder auf diesen Umstand noch auf die durch diese Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen hin.

(16) Die geplante Möglichkeit, Abgaben mittels des SEPA–Lastschriftverfahrens entrichten zu lassen (§ 211 Abs. 4 bis 6 BAO), und die bisherigen Entrichtungsarten an die heutzutage gängigen Zahlungsdienste anzupassen (§ 211 Abs. 1 bis 3 BAO) könnte zu einer Entlastung für die Finanzämter führen, wenn weniger Vollstreckungstätigkeiten durch diese – insbesondere nach Zahlungsaufforderungen – nötig sein sollten.

GZ 302.963/001–2B1/18



Seite 17 / 17

Auch wenn der für den Vollzug dieses neuen Verfahrens notwendige Personalbedarf nicht abschätzbar ist, nimmt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung darauf keinen Bezug, sondern führt lediglich die diesbezügliche Anpassung der IT-Infrastruktur mit einmaligen 400.000 EUR im Jahr 2019 an.

(17) Der RH weist abschließend darauf hin, dass die Angaben zu den Zielen und Maßnahmen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keinen konkreten Bezug zu den geplanten Änderungen im Zollrechts-Durchführungsgesetz enthalten.

(18) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen insoweit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: